

Fonds-Reglement

prosperita

Stiftung freie Vorsorge für Missionare

(Nachfolgend „STIFTUNG“ genannt)

Stand: 31.10.2017

Inhalt

1.	Allgemeines	1
1.1	Grundlagen	1
1.2	Schweigepflicht.....	2
1.3	Datenschutz und Vertraulichkeit.....	2
2.	Vermögensanlage.....	2
3.	Leistungen	2
4.	Informationen für versicherten Personen.....	3
5.	Diverses	3
5.1	Festlegung und Modifikation der Sparprämien	3
5.2	Rechnungsstellung und Zahlungsfristen	3
5.3	Kosten	3
6.	Gerichtsstand.....	3

Fonds der Missionswerke und Ausbildungsstätten

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

1. Missionswerke und Ausbildungsstätten (nachfolgend Versicherungsnehmer genannt) können mit einer schriftlichen Fondsvereinbarung erklären, bei der Stiftung auf ihren Namen einen Fonds zu errichten und durch die Stiftung verwalten zu lassen.
2. In diese Fonds werden die Erlebensfallprämien ihrer versicherten Missionare einbezahlt, welche im Vorsorgeplan definiert sind. Möglich sind aber auch freiwillige Einlagen und Zuwendungen sowie Spenden für versicherte Missionare oder den Fonds allgemein.
3. Für jede versicherte Person wird in der Buchhaltung ein eigenes Konto geführt, welchem alle entsprechenden Beiträge und die Zinsen gutgeschrieben werden.

4. Der Stiftungsrat legt beim Jahresabschluss den Zinssatz für das abgelaufene Jahr fest. Allfällige kleine Überschüsse, welche bei der Gutschrift der Zinsen auf die Sparprämien der versicherten Personen entstehen können, werden auf ein allgemeines Reservekonto gebucht, welches auch - soweit als möglich - allfällige Defizite ausgleicht. Allfällige Negativzinsen werden den Konten der versicherten Personen belastet.
5. Das auf diese Weise geäuftete Erlebensfallkapital wird bei einem allfälligen Austritt der versicherten Person aus der Versicherung oder bei ihrer Pensionierung an sie ausbezahlt. Im Todesfall vor der Pensionierung wird es an die Berechtigten ausbezahlt. Ansonsten kann kein Sparkapital ausbezahlt werden.
6. Der Stiftungsrat hat die Möglichkeit, Missionaren und Missionarinnen aus angeschlossenen Missionswerken und Ausbildungsstätten, sowie deren Ehepartnern und Kindern finanzielle Unterstützungen zukommen zu lassen, wenn diese wegen Krankheit, Unfall oder einem anderen Grund in eine finanzielle Notlage geraten. Diese Unterstützungen dürfen nur aus freien Mittel des Fonds desjenigen Missionswerkes oder derjenigen Ausbildungsstätte stammen, dem der Begünstigte resp. die Begünstigte angehört.
7. Bei besonderen Härtefällen können die der Stiftung angeschlossenen Versicherungsnehmer aus ihrem Fonds, den sie bei der Stiftung für solche Zwecke führen, nach eigenem Ermessen finanzielle Mittel zusprechen.
8. Die STIFTUNG übernimmt keine Garantie für die bei einer Bank angelegten Sparkapitalien. Diese bleiben im Besitz der versicherten Personen, welche damit auch ein allfälliges Verlustrisiko tragen. Die versicherten Personen sind auch verantwortlich für eine allfällige Versteuerung ihres Kapitals und ihrer Erträge.

1.2 Schweigepflicht

1. Personen, die an den Aktivitäten der STIFTUNG beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und der Versicherungsnehmer einer absoluten Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.
2. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Stiftung oder beim Versicherungsnehmer weiter.

1.3 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Die STIFTUNG hält sich bei der Bearbeitung von Personaldaten an das schweizerische Datenschutzgesetz.
2. Die STIFTUNG muss mit den Personaldaten arbeiten. Diese können auf einem physischen oder elektronischen Datenträger gespeichert werden. Nutzlos gewordene Daten werden gelöscht, falls dies gesetzlich zulässig ist.
3. Falls notwendig, kann die STIFTUNG Daten an Behörden, vor allem an Steuerbehörden, weitergegeben.

2. Vermögensanlage

1. Das durch die Fonds gebildete Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Es wird vorläufig auf ein Bankkonto eingezahlt.
2. Später kann das Stiftungsvermögen auch in Wertschriften und Sachanlagen angelegt werden. Soweit es sich nicht um Sachwerte handelt, ist das Vermögen nebst der Beachtung der in Ziffer 2.1. des Stiftungsstatuts erwähnten christlich-ethischen Werte sinngemäss nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) anzulegen. Die Details sind dann in einem Anlagereglement festzulegen.

3. Leistungen

1. Werden Sparprämien einbezahlt, so hat die versicherte Person bei ihrer Pensionierung Anspruch auf ihr Erlebensfallkapital. Das ordentliche Rücktrittsalter ist im Vorsorgeplan festgehalten.
2. Falls die versicherte Person vor der Pensionierung stirbt, haben die Bezugsberechtigten Anspruch auf das bestehende Sparkapital.
3. Das Erlebensfallkapital, das für die versicherte Person gemäss Vorsorgeplan geführt wird, besteht aus:
 - Sparprämien, wie sie im Vorsorgeplan definiert sind.
 - Zinsen.
 - Allfälligen freiwilligen Einlagen und Zuwendungen sowie Spenden.
4. Die Sparprämien des laufenden Jahres werden nicht verzinst, die übrigen Einzahlungen werden valutagerecht verzinst.
5. Mit der Auszahlung des Erlebensfallkapitals erlöschen sämtliche Ansprüche der versicherten Person resp. der Bezugsberechtigten an die Stiftung.
6. Die korrekte steuerliche Behandlung des Erlebensfallkapitals ist Sache der versicherten Person resp. der Bezugsberechtigten.

4. Informationen für versicherten Personen

1. Anfangs Jahr erhält jede versicherte Person einen Versicherungsausweis mit folgenden Angaben:
 - Beiträge im abgeschlossenen Jahr,
 - Zinsen im abgeschlossenen Jahr,
 - Aktueller Stand des Sparkapitals per Jahresende.
2. Sämtliche Angaben haben ausschliesslich Informationscharakter und gelten jeweils vorbehältlich einschränkender reglementarischer Bestimmungen.

5. Diverses

5.1 Festlegung und Modifikation der Sparprämien

1. Die möglichen Sparprämien für die versicherten Personen werden im Vorsorgeplan festgelegt.
2. Bei einem Wechsel in eine andere Kategorie, welcher eine Änderung der Sparprämie zur Folge hat, wird die Änderung auf den folgenden Jahresanfang wirksam.
3. Freiwillige Einlagen und Zuwendungen sowie Spenden sind jederzeit möglich.

5.2 Rechnungsstellung und Zahlungsfristen

1. Anfangs Jahr werden die Rechnungen, welche die Risikoprämie, die Sparprämie gemäss Vorsorgeplan und die Verwaltungskosten enthalten, an den Versicherungsnehmer verschickt. Risikoprämien und Verwaltungskosten sind bis Ende Februar, die Sparprämien bis Ende September des jeweiligen Jahres zahlbar.

5.3 Kosten

1. Die Verwaltungskosten der STIFTUNG werden durch die Verwaltungskosten, welche zusammen mit der Risikoprämie den versicherten Personen in Rechnung gestellt werden, abgegolten.
2. Ziel ist eine ausgewogene Rechnung der STIFTUNG mit einem positiven Eigenkapital.

6. Gerichtsstand

Für alle Rechtstreitigkeiten zwischen einer versicherten Person oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht geordnet sind, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch die für solche Fälle bestimmten kantonalen Gerichte entschieden. Gerichtsstand ist der der Sitz der STIFTUNG oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Versicherungsnehmers, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Olten, 23. Oktober 2017

Der Stiftungsrat

prosperita Stiftung freie Vorsorge für Missionare